

**Satzung**  
**der**  
**Rudolf Marx–Stiftung für Hämostaseologie**

**§ 1 Name und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen

**Rudolf Marx–Stiftung für Hämostaseologie.**

- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in Trägerschaft der Ludwig-Maximilians-Universität mit Sitz in München.

**§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung auf dem Gebiet der Medizin, insbesondere der Hämostaseologie.

- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke insbesondere durch

1. die Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Hämostaseologie, insbesondere am Hämophilie-Zentrum des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München, beispielsweise:

- a. hämostaseologische und molekulare Labordiagnostik und Qualitätssicherung,

- b. Versorgungsforschung bei angeborenen (Hämophilie) und erworbenen Hämostaseosestörungen und bei Patienten mit thrombophilen Diathesen;

2. die Entwicklung von evidenzbasierten Empfehlungen zur Sicherung

- a. von Wirksamkeit und Lebensqualität sowie

- b. des ökonomischen Einsatzes therapeutischer Möglichkeiten („optimal use“);
3. die finanzielle Unterstützung von Personal- und Sachaufwand zur Forschung auf dem Gebiet der Hämostaseologie; eine Begünstigung kann hierbei nur insoweit erfolgen, als die Empfänger steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind;
  4. die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ärzten, Wissenschaftlern und klinischem Personal auf dem Gebiet der Hämostaseologie durch Fortbildungsmaßnahmen und wissenschaftliche Tagungen.
- (3) Die Stiftung kann auch nach § 58 Nummer 1 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung von Zwecken nach Absatz 1 beschaffen.
- (4) Der Beirat berät und entscheidet darüber, welchen ihrer Zwecke die Stiftung verwirklicht und in welchem Umfang dies geschieht. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass Leistungen über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig gewährt werden.

### **§ 3 Steuerbegünstigung, Anfallberechtigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck der Stiftung verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen Rücklagen im gesetzlich zulässigen Umfang gebildet werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Ludwig-Maximilians-Universität in München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 zu verwenden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt € 5.000,00. Es ist auf Dauer und ungeschmälert zu erhalten.

Die Annahme von Zustiftungen ist zulässig.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Das Vermögen kann umgeschichtet werden. Im Zusammenhang mit der Vermögensumschichtung entstehende Veräußerungsgewinne sind in eine Umschichtungsrücklage, in der die durch die Umschichtung erzielten Gewinne oder Verluste gesondert ausgewiesen werden, einzustellen. Die insoweit gebundenen Mittel können im Falle einer Auflösung der Umschichtungsrücklage sowohl dem Stiftungsvermögen zugeführt als auch satzungsgemäß verwendet werden.

#### **§ 5 Treuhänderische Vermögensverwaltung**

- (1) Das Vermögen der Stiftung wird treuhänderisch von der Ludwig-Maximilians-Universität München verwaltet. Die Treuhänderin muss das Vermögen gesondert von ihrem sonstigen Vermögen verwalten, es sicher und wirtschaftlich anlegen und die Erträge des Vermögens ausschließlich und unmittelbar für den steuerbegünstigten Zweck verwenden.
- (2) Der Treuhänder erfüllt seine satzungsmäßigen Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Beirat.

- (3) Für ihre im Rahmen der Verwaltung der Stiftung anfallenden Kosten erhebt die Treuhänderin einen Verwaltungskostenbeitrag, dessen Höhe von den zuständigen Universitätsgremien festgelegt wird.
- (4) Die Kassen- und Rechnungslegung obliegt dem Finanzreferat der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Rechnungsprüfung wird durch die für die Ludwig-Maximilians-Universität München zuständigen Prüfungsorgane ausgeübt.

## **§ 6 Beirat**

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat, der aus drei bis fünf Personen besteht. Der Beirat legt die Zahl seiner Mitglieder fest. Herr Professor Dr. med. Dr. h.c. Wolfgang Schramm gehört dem Beirat in Vertretung beider Stifter als geborenes Mitglied an. Dem Beirat sollen – soweit möglich – jeweils angehören:
  1. ein Vertreter des Klinikums der Universität München,
  2. ein Vertreter der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie
  3. ein Vertreter der Krankenkassen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Beirates
  1. Herr Professor Dr. med. Burkhard Göke als Vertreter des Klinikums der Universität München,
  2. Herr Professor Dr. med. Dr. h.c. Reinhard Putz als Vertreter der Ludwig-Maximilians-Universität München und
  3. Herr Mario Ranieri als Vertreter der Krankenkassenwurden in Vertretung beider Stifter durch Herrn Professor Dr. med. Dr. h.c. Wolfgang Schramm bestimmt.

- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des Beirates endet – außer im Todesfall –
1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  2. mit Ausscheiden aus dem Amt, das gemäß Absatz 1 Satz 4 Grund seiner Bestellung war, sowie
  3. mit Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung.

Wiederbestellung ist zulässig; ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

- (4) Nach Ausscheiden der ersten Beiratsmitglieder ergänzt sich der Beirat durch Zuwahl (Kooptation). Herr Professor Dr. med. Dr. h.c. Schramm hat als Vertreter beider Stifter hierbei jedoch – auch nach seinem Ausscheiden aus dem Beirat – ein lebenslanges Vorschlagsrecht. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 7 Aufgaben des Beirats, Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat beschließt Maßnahmen zur Umsetzung des Stiftungszweckes. Über den Vollzug der Beschlüsse des Beirats berichtet die Treuhänderin in der darauf folgenden Beiratssitzung.
- (2) Sitzungen des Beirates finden mindestens einmal jährlich statt. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende Beirates – im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Um die Teilnahme eines Vertreters der Treuhänderin kann gebeten werden.
- (3) Besteht der Beirat aus mehreren Mitgliedern, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das betreffende Mitglied anwesend ist und mit der Behandlung der Tagesordnung einverstanden ist.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Beirats den Ausschlag. Beschlüsse des Beirats können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden,

wenn sämtliche Mitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären.

- (5) Über die Beschlüsse des Beirates sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Beirates sowie der Treuhänderin zuzusenden.
- (6) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen. Erbringt ein Mitglied des Beirates außerhalb seiner satzungsmäßigen Pflichten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung Leistungen für die Stiftung, so kann es hierfür eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 8 Geschäftsjahr und Jahresrechnung**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstellt die Treuhänderin eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.

## **§ 9 Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung**

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Treuhänderin nur befugt, wenn der Beirat seine Zustimmung durch Beschluss, der mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen gefasst wurde, erklärt hat. Ausgenommen sind redaktionelle Änderungen oder Änderungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen. Diese kann die Treuhänderin ohne Beschluss des Beirates vornehmen, sie hat ihn aber darüber in der nächsten auf die Änderung folgenden Sitzung zu informieren.
- (2) Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Wird der Treuhandvertrag gekündigt, so kann die Treuhänderin mit Zustimmung des Beirats die Auflösung der Stiftung oder die Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen neuen Treuhänder beschließen. Die Auflösung ist nur dann zulässig, wenn die Stiftung auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, ihren Zweck zu erfüllen.

München, den

München, den 06.08.09

W. Schramm

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Wolfgang Schramm

Klaus Ringwald

Prof. h.c. Klaus Ringwald